

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1800-1801)

Anhang: Beylagen zu dem Bericht über die Staatsrechnungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tschersiz mit Gumoens und andere umliegende Ortschaften.

Traitorens, sämtliche Bürger.

Villars Bramand, Municipalität.

Villars Mendraz, Bürger und Einwohner.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Crim. Gesetzg. Com., die bereits mit diesem Gegenstand beauftragt ist, gewiesen:

„B. G.! Der Volkz. Rath übersendet Ihnen beyliegende an sie gerichtete Busschrift des Cantonsgerichts vom Canton Thurgau, worin es sich gegen die Beschuldigungen, als habe es in Beurtheilung des Guischen Criminalprozesses wesentliche Fehler sowohl in der Form als in der Sache selbst begangen, zu rechtfertigen sucht.“

Die Criminalgezeggebungscommission räth die Busschrift von Barbara Horesberger ab Lienberg bey Rohrbach, welche die völlige Legitimation ihrer Tochter gleichen Namens begeht, abzuweisen, weil gar keine Gründe angegeben sind, auf welche diese Bewilligung ertheilt werden könnte. Angenommen.

Die gleiche Commission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

Die Commission über das bürgerliche Gesetzbuch, der Sie die Busschrift von Maria Rouge, Hebammme zu Lausanne, welche die Legitimation ihrer Tochter, Maria Padreht verlangt, damit diese von ihr erben und sie dieselbe zu sich nehmen könne, zugewiesen haben, trägt Ihnen an, über diese Busschrift nicht einzutreten, weil sie nur einfache Legitimation verlangt und ihr das Gesetz vom 28. Christm. 1798 diese schon gestattet und ihr erlaubt ihre Tochter zu ihrer Erbin einzusetzen, in so fern sie, nach den Gesetzen ihres Orts, keine andern Nothberen ab intestat hat, und weil ihr kein Gesetz wehet diese ihre Tochter zu sich zu nehmen.

Die Petitionencommission berichtet über folgenden Gegenstand:

Die 4 Kirchgemeinden Avano, Novaggio, Astano und Brano mit Fescoggia im Distr. Lauter, bitten den Eg. Rath, sie von der Errichtung einer jährlichen Feudalbeschwerde, Primiz genannt, befreien zu wollen, welche dieselben dem Probst und Chorherrn von Agno bis jetzt errichtet haben und für welche wirklich diese Gemeinden gerichtlich angesucht werden. Die Commission, in Erwägung, daß das Gesetz v. 20. Dec. 99 bestimmt, daß die Primiz noch fernerhin und auf gleichen Fuß wie ehedem bezahlt werden sollen; in Erwägung auch, daß die Sache schon wirklich vor dem

Richter schwelt, räth in das Begehren nicht einzutreten. Angenommen.

Das Gutachten der Criminalgezeggebungs-Commission über die durch die neuen Gesetze gemilderten Strafen bereits vorher beurtheilt gewesener Verbrecher, wird in Berathung genommen. (S. dasselbe S. 705.)

Auf den Antrag der Civilgesetzg. Commission wird folgender Gesetzesvorschlag angenommen:

Der gesetzgebende Rath — nach Verlesung der Botschaft des Volkz. Raths vom 7. November und der Busschrift des B. Joh. Assolter von Leuhigen im C. Bern, der die Erlaubnis begeht, seiner verstorbenen Frauen Bruders Tochter, Maria Aerni von Bitzwil im C. Solothurn zu heyrathen, und nach Anhörung seiner Commission über die bürgerlichen Rechte —

In Erwägung, daß bis dahin, — hin und wieder in der Schweiz, dergleichen Ehen obrigkeitlich bewilligt worden — beschließt:

Dem Bürger Johann Assolter von Leuhigen ist erlaubt, seiner verstorbenen Frauen Bruders Tochter zu heyrathen.

Die Botschaft des Volkz. Raths über die ersten Erfolge der Sendung des B. Glaire nach Paris (die wir bereits lieferten S. 755) wird verlesen.

Beylagen zu dem Bericht über die Staatsrechnungen. (S. Stück 127.)

A u s g a b e n.

XV.

Rechnung des Schatzamts über an die Verwaltungskammern bezahlte Summen zu Zahlungen an die Cantonsbeamten.

May bis Dec. 1798.

	L.
An die B. Kammer v. Argau.	16,000 - -
— — Baden.	16,000 - -
— — Bern.	16,000 - -
— — Oberland.	16,000 - -
— — Basel.	16,000 - -
— — Leman.	23,000 - -

L.

An die V. Kammer v. Lugano.	16,000	-	-
— Schafhaus.	24,000	-	-
— Zürich.	24,000	-	-

Jan. bis Juni 1799.

An die V. Kammer v. Argau.	16,400	-	-
— Baden.	7,448	7	2
— Basel.	16,000	-	-
— Bern.	20,434	16	-
— Freyburg.	20,000	-	-
— Linth.	24,528	-	-
— Luzern.	41,800	-	-
— Lugano.	3,440	-	-
— Oberland.	12,000	-	-
— Sennis.	24,960	-	-
— Solothurn.	8,000	-	-
— Thurgau.	16,000	-	-
— Wallis.	16,000	-	-
— Zürich.	7,754	-	7

Ausgaben, welche über die Erhebung
der Auslagen und Anleihung von
Steuern ergangen sind.

Dem Obereinkommner des C. Argau.	1722	16	-
— Baden.	706	14	-
— Basel.	800	-	-
— Bern.	308	15	6
— Linth.	1966	2	-
— Freyburg.	2032	-	-
— Luzern.	320	-	-
— Sennis.	2234	16	-
— Schafhausen.	781	19	-
— Thurgau.	111	19	6
— Wallis.	881	17	6
— Zürich.	1645	5	9
Geh der Schatzkammer selbst.	3008	8	4
	16,520	13	7

Kosten der Fabrikation des Stempelpapiers.

Ankauf des Papiervorrathes.	15,096	18	-
Anschaffung der nöthigen Maschinen und Werkzeuge.	1838	3	-
Versendungskosten des gestempelten Papiers.	1412	19	6
Arbeitslöhne.	4098	7	-
Kosten der Stempfung der Wechsel- briefe.	586	17	6
	23,923	5	-

XVI.

Rechnung der Canzley des National-
schatzamts. 1. May bis 31. Dec. 1798.

Lit. 1. Kosten der Canzley.	L.
a. Schreibmaterialien.	555 6 3
b. Mobilien, Feuer und Licht.	852 12 -
c. Besoldungen.	1680 - -
2. Geld- und Briefporti, Provisio- nen und Verlust auf Wechseln, Münzproben ic.	1460 6 3
	4548 4 6

Gleiche Rechnung vom 1. Jan. bis
30. Juni 1799.

1. Kosten der Canzley.	182 4 -
2. Hausmiethe in Luzern.	480 - -
3. Besoldungen.	2240 - -
4. Holz, Feuer und Licht.	87 5 -
5. Provisionen den Banquiers des Nat. Schatzamtes, Brief- und Geldporti ic.	2921 3 4
	5910 12 4

XVII.

Rechnung des Zahlmeisters des Volk.
Direktoriums. 1. May bis 31. Dec. 1798.

Lit. 1. Besoldungen.	L.
An Angestellte der Canzley.	12,091 15 -
Für Copiaturen außerhalb dem Bureau.	54 1 -
An Staatsbote und Weibel.	1559 11 -
2. Bedürfnisse der Canzley.	
Papier, Federn, Lichter ic. ic.	4777 16 17
3. Extracouriere und Botenlöhne.	1004 6 -
4. Für Zeitungen und Tagblätter.	447 - -
5. Allerley. (Hausmiethe in Arau, Schränke, Tische u. s. w.)	761 12 -
	20,696 1 7

Gleiche Rechnung vom 1. Jan. bis
30. Juni 1799.

Lit. 1. Besoldungen.	
An Angestellte der Canzley.	18,256 6 8
2. Bedürfnisse der Canzley.	
An Schreibmaterialien ic.	2453 6 3
3. Für angestellte Mobilien ic.	1557 9 11
4. Außerordentliche Ausgaben und Extracouriere.	755 19 9
	23,923 2 7